

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang

15. Januar 2020

Nr. 2 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
12/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn	2
13/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren über die Haushaltssatzung und die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020	3 - 5
14/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren über die Jahresrechnung zum 31.12.2018	6
15/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Aufgebot der Sparurkunde Nr. 3510015153	7
16/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1/PB-ZB340	8
17/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides Az.: 36.1/LIP-KM170	8
18/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides Az.: 36.21.50 - 7985	9
19/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in Lichtenau–Hakenberg; öffentliche Auslage der Planungsunterlagen und Erörterungstermin	10 - 11

12/2020

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 09.01.2020

Bekanntmachung

5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn

Als Mitglied des Zweckverbandes „Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn“ (GKD Paderborn) weise ich gem. § 11 Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hin, dass die

5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes im

Amtsblatt für den Regierungspräsidenten Detmold (2019, Nr. 50 vom 09.12.2019, Ziffer 294, S. 329)

veröffentlicht worden ist.



Bürgermeister
Christoph Rüther

13/2020

Bekanntmachung

**der Haushaltssatzung 2020
des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/ Büren**

Gemäß der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen i.V.m. den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, sowie aufgrund der Satzung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg - Büren vom 21.02.2013, hat die Zweckverbandsversammlung am 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	218.550,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	263.050,00 €

im Finanzhaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	215.550,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	260.050,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

15. Januar 2019

Nr. 2 / S. 4

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

23.120,00 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

21.380,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen des Landes und der Verbandsumlage aufgebracht. Die Verbandsumlage wird mit einem Betrag in Höhe von

69.930,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 5.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen oder mindestens 1.000 € betragen.

festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 02.12.2019 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 15.01.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 10. Januar 2020



Verbandsvorsteher

14/2020

Bekanntmachung

**der Jahresrechnung zum 31.12.2018
des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn geprüfte Jahresrechnung zum 31.12.2018 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 9.613,07 € wird entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Jahresrechnung zum 31.12.2018 wird dem Vorstandsvorsteher gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung ist ab dem 15.01.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 21, für jedermann zur Einsichtnahme verfügbar.

Bad Wünnenberg, 10. Januar 2020

Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren
Der Vorstandsvorsteher



Christoph Rüter

15/2020



Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3510015153 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, 09.01.2020

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

16/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Albert Nebela
zuletzt wohnhaft: Renkerweg 4, 33100 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 02.01.2020(Az.: 36.1/PB-ZB340) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

17/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Kamiran Sayyad Ahmed
zuletzt wohnhaft: Auenhauser Weg 7, 33100 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 02.01.2020(Az: 36.1/LIP-KM170) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

18/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr

Damian Korzekwa
geb. am 11.07.1985 in Heydebreck-Cosel
zuletzt wohnhaft: 33100 Paderborn, Friedrichstr. 29
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - ,
An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 116, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Frei-
tag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr)
der Bescheid des Kreises Paderborn vom 12.12.2019 (Az: 36.21.50 – 7985) in seiner Fahrerlaub-
nisangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Rüsing

19/2020

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42339-19-600

Wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in Lichtenau - Hakenberg

Die Stadtwerke Lichtenau GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-115 in Lichtenau, Gemarkung Hakenberg, Flur 1, Flurstück 79. Gegenstand der Änderung ist eine Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus 98,5 dB (1.650 kW).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für dieses Vorhaben wurde gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Am 20.12.2019 wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten (UVP-Bericht, Schallimmissionsprognose und Anhang zur Schallimmissionsprognose) liegt in der Zeit

vom 23.01.2020 bis einschließlich 24.02.2020

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Stadtverwaltung Lichtenau, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, öffentlich aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 23.03.2020) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (E-Mail an: fb66@kreis-paderborn.de) bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

15. Januar 2019

Nr. 2 / S. 11

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 07.04.2020 ab 09.30 Uhr anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Konferenzraum 3 des Technologiezentrums Lichtenau, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Kasmann